

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

73

16. MAI 1972

Gesetz: BGB §§ 126, 242, 812; TVG § 4 Abs. 3; BAT § 4 Abs. 2; Sonderregelung für Angestellte im Flugsicherungsdienst (Anlage SR 2 h zum BAT) Nr. 5 a; Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 i.d.F. vom 15. April 1969 § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5

Leitsatz:

Die Berufung auf die Nichteinhaltung einer tariflichen Schriftform kann eine unzulässige Rechtsausübung darstellen, wenn der Arbeitnehmer trotz schriftlichen Hinweises des Arbeitgebers auf eine Rückzahlungsklausel auf Kosten des Arbeitgebers an einer zusätzlichen Ausbildung teilnimmt, gleichwohl aber nach Durchführung der Ausbildung auf Grund eigener außerordentlicher und nicht gerechtfertigter Kündigung vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

Aktenzeichen: 5 AZR 459/71

Urteil des BAG vom 16. Mai 1972 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 16. Mai 1972

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Aufarth und Bichler sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Keller für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 29. Juli 1971 - 2 Sa 584/70 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin fordert vom Beklagten, der bei ihr in der Zeit vom 1. Dezember 1967 bis 31. März 1970 als Meßflugzeugführer tätig war, jetzt noch die Erstattung folgender Beträge:

- | | | |
|---|----|-----------|
| 1. Gebühr für die Teilnahme am Abschlußseminar der Fachschule für Verkehrsluftfahrt | DM | 4.000,-- |
| 2. Die für die Dauer der Seminarteilnahme (3. März bis 25. April 1969) und der theoretischen Prüfung (19. bis 23. Mai 1969) gezahlten | | |
| a) Dienstbezüge | | 4.518,49 |
| b) Fliegerzulage | | 439,67 |
| c) Trennungsgeld | | 1.143,34 |
| 3. Die aus gleichem Anlaß gezahlten Reisekosten | | 395,90 |
| 4. Der am 9. Januar 1970 gezahlte Dauerabschlag für Reisekosten 1970 | | 310,-- |
| 5. Die für das Jahr 1969 gezahlte Sonderzuwendung | | 769,42 |
| Rückforderungsansprüche der Klägerin: | DM | 11.576,82 |
| Hiervon zieht die Klägerin die Fliegerzulage für den Monat März 1970 in Höhe von | | 240,-- |
| ab, die sie im Wege der Aufrechnung einbehalten hat. | | |
| Gesamtforderung: | DM | 11.336,82 |
- =====

Der Beklagte hat im Jahre 1962 den Berufsflugzeugführerschein 2. Klasse und im Jahre 1964 die Instrumentenflugberechtigung erworben. Er war dann als Flugzeugführer bei der Kaufhaus AG Hertie beschäftigt. Durch die Änderung der Prüfungsordnung für Luftfahrtpersonal vom 5. April 1967 (LuftPersPO) war nunmehr zum Erwerb des Linienflugzeugführerscheins die Tätigkeit in einem Unternehmen erforderlich, das Linien- oder linienähnlichen Verkehr durchführte. Des-

- 3 -



halb trat der Beklagte in die Dienste der Klägerin. Bei den Einstellungsverhandlungen wurde auch über den Erwerb des Linienflugzeugführerscheins gesprochen. Nach einer bei der Deutschen Lufthansa durchgeführten Überprüfung der Eignung als Flugzeugführer trat der Beklagte gemäß Arbeitsvertrag vom 1. Dezember 1967 als zweiter Flugzeugführer bei der Klägerin ein unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe III BAT. Das Arbeitsverhältnis sollte sich nach den Vorschriften des BAT richten. Beide Parteien sind tarifgebunden. Laut § 5 des Arbeitsvertrages wurden keine Nebenabreden getroffen. Die Umschulung des Beklagten auf das damals bei der Klägerin verwendete Flugzeugmuster DH 104 endete am 15. Februar 1968 mit dem erfolgreichen Abschluß einer Prüfung. Gemäß dem Einstellungsschreiben vom 16. November 1967 wurde der Beklagte nunmehr in die Vergütungsgruppe IIa BAT höhergruppiert.

Im Dezember 1967 bestellte die Klägerin ein neues Meßflugzeug vom Muster HS 748. Dieses Flugzeug hat ein höchstzulässiges Abfluggewicht von über 20.000 kg. Der Zeuge R, der als Regierungsdirektor bei der Klägerin tätig war, vertrat im internen Schriftverkehr der Bundesanstalt für Flugsicherung die Auffassung, entsprechend der Luft-PersPO müsse ein Flugzeugführer für dieses Muster die Kenntnisse und Erfahrungen haben, die dem Luftfahrerschein für Linienflugzeugführer entsprächen; bei einer neuen Ausschreibung von Stellen für Flugzeugführer von Meßflugzeugen sei daher der Erwerb des Luftfahrerscheins für Linienflugzeugführer zur Voraussetzung zu machen. Die Kosten könne die Bundesanstalt tragen.

Mit Schreiben vom 23. Mai 1968 wandte sich der Beklagte seinerseits an die Klägerin mit der Bitte, an einem zweimonatigen Abschlußseminar zum Erwerb des Linienflugzeugführerscheins im Herbst 1968 in Köln teilnehmen zu können. Der Beklagte bat um Dienstbefreiung für diese Zeit und um Übernahme der Lehrgangsgebühren. Am 27. August 1968 teilte die Zentralstelle der Bundesanstalt der Abteilung II mit, es bestünden keine Bedenken gegen die Teilnahme des Beklagten



- 4 -

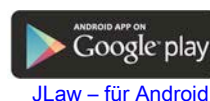
an dem Seminar und die Übernahme der Kosten. Am 28. August 1968 schrieb aber der Beklagte der Klägerin, wegen der fortgeschrittenen Zeit könne er an dem Herbstlehrgang nicht mehr teilnehmen. Er habe sich vorsorglich für Frühjahr 1969 angemeldet. Weiterhin bäte er um Auskunft "über die Dauer der Verpflichtungszeit sowie über den Beginn derselben". Das Luftfahrtbundesamt teilte der Klägerin mit Schreiben vom 16. September 1968 mit, es halte den Erwerb der Erlaubnis für Linienflugzeugführer durch die Flugzeugführer der Klägerin für zweckmäßig. Bei deren Weiterbildung könne davon ausgegangen werden, daß die auf dem Muster HS 748 im Flugmeßbetrieb nachgewiesenen Flugstunden als Flugstunden im linienähnlichen Verkehr nach § 14 Abs. 2 LuftPersPO anerkannt würden.

Am 9. Dezember 1968 schrieb daraufhin die Klägerin dem Beklagten unter Hinweis auf die Mitteilung des Luftfahrtbundesamtes betr. Anerkennung der Flugstunden auf dem Muster HS 748, sie sei grundsätzlich damit einverstanden, daß dieser an dem Abschlußseminar für Linienflugzeugführer im Frühjahr 1969 teilnehme. Die Kosten hierfür übernehme die Bundesanstalt. Nach dem für Flugzeugführer bestehenden Tarifvertrag bestehe aber die Verpflichtung, dem Bund die Kosten dieser Ausbildung, einschließlich der während dieser Ausbildung gezahlten Bezüge, zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde ende. Es seien bis zu 50.000 DM zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren und bis zu 30.000 DM, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwei weiteren Jahren nach Abschluß der Ausbildung ende. Am 7. Februar 1969 wurde zwischen dem Beklagten und der Fachschule für Verkehrsluftfahrt auf dem Flughafen Köln / Bonn ein schriftlicher Vertrag über das Seminar abgeschlossen. Die Kosten trug die Klägerin. Mit Schreiben vom 25. Februar 1969 hatte die Klägerin den Beklagten nochmals auf die Rückzahlungsverpflichtung bei vorzeitigem Ausscheiden hingewiesen und bemerkt, durch die Teilnahme an dem Seminar

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erkenne der Beklagte die vorgenannten Bedingungen an. Eine Bezugnahme auf den einschlägigen Tarifvertrag enthielt dieses Schreiben nicht.

Der Beklagte besuchte in der Zeit vom 3. März bis zum 25. April 1969 das Abschlußseminar und legte dann in der Zeit vom 19. bis 23. Mai 1969 den theoretischen Teil der Prüfung zum Linienflugzeugführer gemäß § 15 LuftPersPO ab. In der Folgezeit wurde er auf den neu angeschafften Flugzeugtyp HS 748 umgeschult. Er bestand am 23. Juli 1969 die theoretische und am 28. Oktober 1969 die praktische Prüfung zum Erwerb der Musterberechtigung für den Flugzeugtyp HS 748.

Auf Grund eines Fluges mit dem Typ HS 748 nach England am 23. Februar 1970 bestand der Beklagte auch noch die praktische Prüfung zum Erwerb des Linienflugzeugführerscheins. Am 25. Februar 1970 sprach er eine außerordentliche Kündigung seines Arbeitsverhältnisses zum 31. März 1970 aus. Zur Begründung berief er sich darauf, das Arbeitsverhältnis sei im wesentlichen deshalb zustande gekommen, weil er den Linienflugzeugführerschein erwerben wollte. Dazu habe sich die Klägerin auch bereit erklärt. Am 18. Februar 1970 habe er erstmals von den Schreiben vom 6. März 1967 und 26. Januar 1970 erfahren, in denen der Bundesminister für Verkehr den Erwerb und die Erhaltung des Linienflugzeugführerscheins für Flugzeugführer bei der Flugvermessungsstelle der Klägerin nicht für erforderlich halte. - In dem letzteren Schreiben wurde aber die Ausbildung von vier Linienflugzeugführern genehmigt. - Dadurch werde seine kontinuierliche berufliche Weiterentwicklung behindert. Er fühle sich vom Arbeitgeber getäuscht, da die Klägerin ihn in dem Glauben gelassen habe, der Erwerb des Linienflugzeugführerscheins sei erwünscht, wenn nicht sogar Bedingung für die Tätigkeit als Meßflugzeugführer auf dem Flugzeugmuster HS 748. Die Klägerin erklärte sich mit dieser Kündigung nicht einverstanden, wies auf die ordentlichen Kündigungsfristen und die Verpflichtung zur Rückzahlung der Ausbildungskosten, der Trennungskosten und der Reisekosten hin.



Seit dem 1. April 1970 ist der Beklagte als Flugzeugführer bei einer privaten Fluggesellschaft tätig, mit der er sich bereits vor seinem Flug nach England in Verbindung gesetzt hatte.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie könne die Rückzahlung der jetzt noch geltend gemachten Beträge verlangen. Der Beklagte habe keinen Grund zur außerordentlichen Kündigung gehabt. Er sei daher nach der Sonderregelung für Angestellte im Flugsicherungsdienst SR 2 h BAT, Nr. 5 a zur Rückzahlung der Kosten verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung ergebe sich auch auf Grund der Schreiben der Klägerin vom 9. Dezember 1968 und 25. Februar 1969. Die Rückzahlung der Sonderzuwendung sei nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 15. April 1969 gerechtfertigt.

Der Beklagte ist der Auffassung, die Kosten für den Erwerb des Linienflugzeugführerscheins seien nicht Ausbildungskosten i.S. der Sonderregelung für Angestellte im Flugsicherungsdienst, sondern Weiterbildungskosten. Eine einzelvertragliche Verpflichtung zur Rückzahlung auf Grund der Schreiben der Klägerin bestehe bereits mangels Schriftform nicht. Nach § 4 Abs. 2 BAT seien Nebenabreden zum Arbeitsvertrag nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden seien. Die Klägerin habe ihn bei der Einstellung arglistig getäuscht. Er habe gekündigt nachdem er erfahren habe, daß von Meßflugzeugführern nicht der Linienflugzeugführerschein, sondern nur der Flugzeugführerschein 1. Klasse gefordert werden solle.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, bei den geltend gemachten Kosten handele es sich um Ausbildungskosten im Sinne der Nr. 5 der Sonderregelung SR 2 h zum BAT.

Das Landesarbeitsgericht hat in Höhe des jetzt noch streitigen Betrages die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und zur Begründung u.a. folgendes ausgeführt (Ziff. 3 der Entscheidungsgründe): Entscheidend sei, ob das Ar-

beitsverhältnis aus einem vom Beklagten zu vertretenden Grunde beendet worden, und ob eine Rückzahlungspflicht kraft Tarifrechts oder kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung gemäß Schreiben der Klägerin vom 25. Februar 1969 begründet worden sei. Nach § 5 a der SR 2 h zum BAT seien nur Ausbildungskosten zurückzuerstatten. Es gebe zwar keinen allgemeingültigen Begriff der Ausbildung. Im hier vorliegenden Falle sei die Ausbildung des Beklagten zum Flugzeugführer von Meßflugzeugen aber sehr bald nach Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Klägerin beendet gewesen, nämlich am 15. Februar 1968. Die bis dahin aufgewandten Kosten mache die Klägerin aber im vorliegenden Rechtsstreit nicht geltend. Als Anspruchsgrundlage komme aber der "oben erwähnte Vertrag" in Betracht. Dieser begründe die Rückzahlungsverpflichtung. Das Landesarbeitsgericht führt dann das Nähere aus, daß der Beklagte keine triftigen Gründe für seine außerordentliche Kündigung gehabt habe. Demgemäß müsse er, wie in dem Vertrag vorgesehen, die von der Klägerin aufgewendeten Kosten zurückerstatten. Das gelte auch für die Weihnachtswendung.

Mit der Revision begehrt der Beklagte die Abweisung der Klage in vollem Umfang. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Der Senat tritt im Ergebnis der Auffassung des Landesarbeitsgerichts bei, die Verpflichtung zur Rückzahlung der Ausbildungskosten ergebe sich jedenfalls aus vertraglicher Vereinbarung. Anspruchsgrundlagen für die Rückforderung des Dauerabschlags für Reisekosten ist § 812 BGB und für die Sonderzuwendung 1969 § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte i.d.F. vom 15. April 1969.

1. Der Revision ist zuzugeben, daß sich die Entscheidungsgründe des Landesarbeitsgerichts im wesentlichen darin er-



schöpfen, die streitigen Ausbildungskosten nicht als Ausbildungskosten im Sinne des Tarifvertrages anzusehen und im übrigen hinsichtlich einer vertraglichen Anspruchsgrundlage dem Beklagten vorzuwerfen, daß er ohne jeden Grund außerordentlich gekündigt habe. Nähere Ausführungen darüber, inwiefern ein vertraglicher Anspruch auf Rückzahlung bestehe, läßt das Landesarbeitsgericht vermissen. Der Posten "Rückzahlung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgratifikation)" wird mit einem Satz erwähnt. Der Posten "Dauerabschlag für Reisekosten" fehlt in den Entscheidungsgründen des Landesarbeitsgerichts völlig. Gleichwohl ist aus den Revisionsausführungen nicht zu entnehmen, daß insoweit eine formelle Revisionsrüge gemäß § 551 Nr. 7 ZPO erhoben wird. Trotz dieser Mängel der Begründung ist der Senat in der Lage, von sich aus den Rechtsstreit auf Grund des festgestellten Sachverhalts abschließend zu entscheiden (§ 563 ZPO).

2. Die Hauptforderung der Klägerin betrifft die Kosten der Teilnahme am Abschlußseminar für Linienflugzeugführer und die anschließende theoretische Prüfung (Teilnahmegebühren, Fortzahlung der Dienstbezüge, der Fliegerzulage, des Trennungsgeldes und der Reisekosten). Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Ausbildung zum Linienflugzeugführer um eine "Ausbildung" zum Luftfahrzeugführer von Meßflugzeugen im Sinne der Sonderregelung für Angestellte im Flugsicherungsdienst (Anlage SR 2 h zum BAT) Nr. 5 a handelt, wie das Arbeitsgericht angenommen hat oder ob die "Ausbildung" des Beklagten mit der Umschulung auf das Flugzeugmuster DH 104 am 15. Februar 1969 beendet war, wie das Landesarbeitsgericht meint.

a) Jedenfalls besteht ein vertraglicher Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung dieser Aufwendungen. Das Schreiben der Klägerin an den Beklagten vom 9. Dezember 1968 verweist auf den für Flugzeugführer bestehenden Tarifvertrag und wiederholt inhaltlich die dort normierte Rückzahlungsklausel. Insoweit könnten Zweifel bestehen, ob die Klägerin damit eine selbständige einzelvertragliche Verpflichtung

begründen oder nur einen Hinweis auf die Sonderregelung SR 2 h zum BAT geben wollte. Demgegenüber enthält das spätere Schreiben der Klägerin vom 25. Februar 1969 eine selbständige Regelung der Rückzahlungsbedingungen ohne jede Verweisung auf den einschlägigen Tarifvertrag. Die Klägerin wollte für die Ausbildungskosten des Beklagten zum Linienflugzeugführer jedenfalls eine Vereinbarung treffen, die hinsichtlich der Rückzahlungsklauseln den tariflichen Bestimmungen entsprach. Sie machte den Beklagten darauf aufmerksam, daß er durch die Teilnahme an dem Seminar die "vorgenannten Bedingungen" annehme. Der Beklagte hat auf dieses Schreiben nicht geantwortet, aber in der Folgezeit an dem Seminar teilgenommen. Damit hat er jedenfalls durch schlüssiges Verhalten sein Einverständnis mit den Vertragsbedingungen der Klägerin erklärt.

b) Die Revision weist zu Recht darauf hin, das Landesarbeitsgericht habe die Bestimmung des § 4 Abs. 2 BAT unerörtert gelassen, nach der Nebenabreden zum Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart werden müssen, wenn sie wirksam sein sollen. Der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in einem Urteil vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 149/71 - (demnächst AP Nr. 1 zu § 4 BAT) ausgeführt, es handele sich um eine gesetzlich vorgeschriebene konstitutive Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Es kann hier dahinstehen, ob es sich bei der von der Klägerin mit Schreiben vom 25. Februar 1969 angestrebten Vereinbarung um eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag im Sinne des § 4 Abs. 2 BAT handelte. Selbst wenn dies der Fall wäre, so erweist sich doch die Berufung des Beklagten auf die mangelnde Schriftform des § 126 Abs. 2 BGB in Anbetracht der Besonderheiten des Falles als unzulässige Rechtsausübung mit der Folge, daß er sich so behandeln lassen muß, als wenn eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde über die Rückzahlungsbedingungen vorläge. Das ergibt sich aus folgendem:

c) Die Rechtsprechung hat sich mit dem Problem formwidrig abgeschlossener Verträge vor allem im Zusammenhang mit Grund-



stückskaufverträgen (§ 313 BGB) befaßt. Der Bundesgerichtshof versagt der Berufung auf die Nichtigkeit solcher Verträge dann die Anerkennung, wenn diese – insbesondere für den Käufer – nicht nur zu einem harten, sondern geradezu zu einem untragbaren Ergebnis führen würde (BGHZ 12, 286 = NJW 54, 1241; BGHZ 16, 334 = LM Nr. 9 zu § 313 BGB; BGH LM Nr. 13 zu § 313 BGB; BGH NJW 69, 1167; BGHZ 48, 396 [398]). Dies ist u.a. der Fall, wenn der sich auf die Nichtigkeit des Vertrages berufende Vertragspartner Vorteile aus dem Vertrag gezogen hat (BGHZ 26, 142 [151]). Auch das Bundesarbeitsgericht erkennt grundsätzlich an, daß die Berufung auf die Formnichtigkeit eines Vertrages wegen Verletzung der gesetzlichen Schriftform gegen § 242 BGB verstoßen kann (BAG 5, 58 = AP Nr. 2 zu § 125 BGB; BAG AP Nr. 18 zu § 794 ZPO).

Auch hier führt die Berufung des Beklagten auf die Nichteinhaltung der etwa anzunehmenden gesetzlichen Schriftform zu untragbaren Ergebnissen. Erklärtes Ziel des Beklagten war es, bei der Klägerin im Rahmen einer beruflichen Fortbildung den Flugzeugführerschein als Linienflugzeugführer zu erwerben. Diese Absicht kam den Vorstellungen der Klägerin entgegen. Sie hat auf Antrag des Beklagten die Kosten übernommen und Gehalt und Nebenvergütungen weitergezahlt, sich allerdings bei vorzeitigem Ausscheiden des Beklagten eine Rückforderung vorbehalten wollen. Diese Bedingungen waren dem Beklagten bekannt. Nach dem ausdrücklich erklärten Willen der Klägerin ging diese davon aus, der Beklagte werde die Bedingungen durch die Teilnahme am Seminar anerkennen. Der Beklagte hat am Seminar teilgenommen, ohne eine gegenteilige Meinung verlauten zu lassen. Er ist in der Folgezeit auch noch solange bei der Klägerin geblieben, bis er durch den praktischen Prüfungsflug nach England, der gleichfalls auf Kosten der Klägerin durchgeführt wurde, alle Voraussetzungen zum Erwerb des Linienflugzeugführerscheins erfüllt hatte. Nunmehr hat der Beklagte zwei Tage später – ohne einen stichhaltigen Grund dafür zu haben, wie



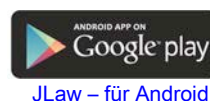
unten unter Buchst. e) auszuführen sein wird - sein Arbeitsverhältnis befristet außerordentlich gekündigt und ist in die Dienste eines anderen Arbeitgebers getreten. Der Beklagte hat also alle Vorteile, die ihm die Klägerin bot, wahrgenommen, beruft sich aber hinsichtlich der bei vorzeitigem Ausscheiden ergebenden Nachteile auf die Nichtigkeit eben dieser Vereinbarung wegen Formmangels. Ein derartiges Verhalten verstößt in hohem Maße gegen den Grundgedanken des § 242 BGB. Der Beklagte kann sich nicht auf die mangelnde Schriftform berufen.

d) Da sich die vertragliche Rückzahlungsklausel inhaltlich an die Sonderregelung SR 2 h zum BAT anlehnt, werden die zulässigen zeitlichen Grenzen einer Bindungswirkung nicht überschritten (vgl. BAG 18, 217 = AP Nr. 54 und AP Nr. 57 zu § 611 BGB Gratifikation). Die Klägerin durfte angesichts der Höhe der übernommenen Kosten von über 10.000,-- DM jedenfalls davon ausgehen, daß der Beklagte noch länger als ein Jahr bei ihr bleiben und sie nicht alsbald nach Abschluß der praktischen Prüfung zum Erwerb des Linienflugzeugführerscheins verlassen würde. Die Vertragsabrede verstößt auch nicht gegen die Sonderregelung SR 2 h zum BAT, weil sie etwa eine gegenüber dem Tarifvertrag ungünstigere Regelung enthielte (§ 4 Abs. 3 TVG). Entweder erfaßt die Sonderregelung ohnehin auch die hier geltend gemachten Ausbildungskosten, dann besteht schon ein tariflicher Anspruch auf Rückzahlung oder es handelt sich insoweit um einen tariflich nicht geregelten Bereich, der dann aber der einzelvertraglichen Regelung zugänglich ist.

e) Das Arbeitsverhältnis ist auch aus einem vom Beklagten zu vertretenden Grunde beendet worden. Er hatte keinen stichhaltigen Grund zu einer Kündigung, geschweige denn zu einer außerordentlichen Kündigung zum 31. März 1970. Die Bundesanstalt für Flugsicherung als unmittelbarer Arbeitgeber und der Beklagte waren sich darüber einig, dem Beklagten den Erwerb des Flugzeugführerscheins auf Kosten



der Klägerin zu ermöglichen, obwohl eine entsprechende Vereinbarung im Arbeitsvertrag nicht festgelegt war. Diese Absprache wurde am 23. Februar 1970 durch den praktischen Prüfungsflug nach England auf dem Muster HS 748, auf dem der Beklagte flog, erfüllt. Zwei Tage später hat er außerordentlich gekündigt unter Hinweis auf ein Schreiben des Bundesministers für Verkehr an die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 6. März 1967, das zeitlich lange vor Einstellung des Beklagten und vor Anschaffung des Flugzeugtyps HS 748 lag. Schon aus der Klageerwiderung des Beklagten ergibt sich, daß ihm nach seinem eigenen Vortrag am 18. Februar 1970 gleichzeitig mit dem Schreiben vom 6. März 1967 das weitere Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 26. Januar 1970 bekannt wurde, in dem der Minister sich mit der Ausbildung von vier Flugzeugführern zum Linienflugzeugführer einverstanden erklärte. Außerdem wußte der Beklagte auf Grund des Schreibens der Klägerin vom 9. Dezember 1968, das Luftfahrtbundesamt erkenne die auf dem Muster HS 748 absolvierten Flugstunden als Flugstunden im linienähnlichen Verkehr an. Auch der praktische Prüfungsflug nach England erfolgte unstreitig auf dem Muster HS 748. Unter diesen Umständen konnte der Beklagte davon ausgehen, daß er weiterhin trotz gewisser Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesminister für Verkehr und der Bundesanstalt für Flugsicherung die Möglichkeit haben werde, den soeben auf Kosten der Klägerin erworbenen Linienflugzeugführerschein zu erhalten, zumal er auf dem Muster HS 748 flog. Diese Entwicklung lag auch im vernünftigen Interesse der Klägerin als Arbeitgeber. Selbst wenn der zum Teil bestrittene Vortrag des Beklagten als richtig unterstellt wird, er habe am 24. Februar und 25. März 1970 vergeblich versucht, eine ausdrückliche schriftliche Zusage über die Erhaltung und zukünftige Sicherung des Linienflugzeugführerscheins zu erhalten, diesem Begehren sei aber "nicht entsprochen worden", so ergibt sich aus diesem Umstand ebenfalls kein triftiger Kündigungsgrund für den Beklagten zu diesem Zeitpunkt. Bis-



her hatte die Klägerin alles getan, dem Beklagten im beiderseitigen Interesse den Erwerb des Linienflugzeugführerscheins zu ermöglichen. Es waren zu dem streitigen Zeitpunkt keine Umstände ersichtlich und sind vom Beklagten auch nicht vorgetragen worden, daß die Klägerin in Zukunft ein gegensätzliches Verhalten an den Tag legen würde. Bei dieser Sachlage war dem Beklagten zuzumuten, zunächst einmal die weitere Entwicklung abzuwarten, zumal die Klägerin sich mit dem Bundesminister für Verkehr abstimmen mußte. Die Verlängerung des Flugzeugführerscheins als Linienflugzeugführer stand erst in sechs Monaten heran. Der Beklagte hat zugegeben, sich bereits vor dem Prüfungsflug nach England mit seinem neuen Arbeitgeber unterhalten zu haben. Es kann offenbleiben, ob der Beklagte sich bereits zum Zeitpunkt der behaupteten Unterredungen mit der Klägerin am 24. Februar und 25. März 1970 gegenüber dem neuen Arbeitgeber rechtlich gebunden hatte. Jedenfalls war es dem Beklagten angesichts der ihm bekannten Gesamtumstände zuzumuten, zunächst einmal die weitere Entwicklung abzuwarten. Wollte er dies nicht, so mußte er die Folgen tragen, d.h. die von der Klägerin übernommenen Kosten zurückzahlen.

3. Der Anspruch auf Rückzahlung des Dauerabschlags für Reisekosten im Jahre 1970 in Höhe von 310,-- DM ergibt sich aus § 812 BGB. Der Beklagte hat nichts dafür vorgetragen, daß er etwa bis zu seinem Ausscheiden bereits Reisekosten ausgegeben habe.

4. Der Anspruch auf Rückzahlung der Sonderzuwendung für das Jahr 1969 in Höhe von 769,42 DM, beruht auf § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 i.d.F. vom 15. April 1969. Die Rückzahlungspflicht besteht, wenn der Angestellte bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet. Das ist hier der Fall, wie unter 2 e) ausgeführt ist.



- 14 -

Demgemäß muß die Revision in vollem Umfang zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Auffarth

Bichler

zugleich für den durch
Urlaub an der Unterschriftsleistung verhin-
derten Senatspräsidenten
Dr. Schröder

Röglin

Keller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)